

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Achtundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz

A. Zielsetzung

Durchführung der von der EG beschlossenen Sanktionen gegen Südafrika, soweit sie die Einfuhr von Eisen und Stahl betreffen;

Aufhebung der Beschränkungsmaßnahmen der EG gegenüber den USA bei Talg, Düngemitteln und Papier und Pappe.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Achtundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 2, 7 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1985 (BAnz. S. 15429), zuletzt geändert durch die Siebenundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — vom 24. Juni 1986 (BAnz. S. 8189), wird wie folgt geändert:

1. In Teil III (Warenliste) wird Satz 1 der Anmerkung 31 wie folgt gefaßt:
„Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, es sei denn, daß Ursprungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist, die Ware sich im freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaften befindet oder die Einfuhr auf Grund der Anmerkungshinweise in Spalte 4 der Genehmigung bedarf.“
2. Die Anmerkung 35 wird wie folgt gefaßt:
„35) Das Genehmigungserfordernis gilt auch dann, wenn sich die Ware im freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaften befindet und Ursprungsland Bulgarien, Nordkorea, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei oder Ungarn ist.“
3. Die Anmerkung 39 wird wie folgt gefaßt:
„39) — nicht ausgenutzte Anmerkung —.“

4. Die Anmerkung 41 wird wie folgt gefaßt:

„41) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland die Republik Südafrika ist.“

5. Bei den Warennummern 1502 102, 1502 109, 3105 120 und 4807 450 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „39)“ gestrichen.
6. Bei den Warennummern 7301 230, 7301 350, 7308 030, 7308 050, 7308 070, 7308 210, 7308 250, 7308 290, 7308 410, 7308 450, 7308 490, 7310 120, 7310 140, 7310 150, 7310 170, 7311 160, 7311 190, 7312 190, 7313 170, 7313 190, 7313 210, 7313 230, 7313 430, 7313 450, 7313 470 wird in Spalte 4 hinter dem Zeichen „+“ der Anmerkungshinweis „35)“ eingefügt.
7. Bei den Warennummern 7301 100 bis 7301 250, 7301 310 bis 7301 490, 7303 100 bis 7303 590, 7305 200 bis 7307 124, 7307 210, 7307 240, 7308 010 bis 7310 180, 7310 420, 7311 110 bis 7311 190, 7311 410, 7311 500 bis 7312 210, 7312 510, 7312 710, 7313 110 bis 7313 500, 7313 640 bis 7313 890, 7313 920, 7316 140 bis 7316 510, 7361 200, 7361 500, 7362 100, 7362 300, 7363 210 bis 7363 294, 7363 720, 7364 200, 7364 720, 7365 210 bis 7365 810, 7371 210 bis 7371 599, 7372 132 bis 7372 390, 7373 132 bis 7373 399, 7373 720, 7374 210 bis 7374 290, 7374 720 sowie 7375 110 bis 7375 890 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „41)“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Achtundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist veranlaßt durch die von den EG-Mitgliedstaaten am 16. September 1986 beschlossenen restriktiven Maßnahmen gegen Südafrika, soweit sie die Einfuhr von Eisen und Stahl betreffen.

Gleichzeitig können die Beschränkungsmaßnahmen der EG gegenüber den USA aufgehoben werden, nachdem die Kontroverse betreffend die EG-Halbzeug-Ausfuhr durch Vereinbarungen im Juli 1986 beendet worden und diese im September 1986 in Kraft gesetzt worden sind.

Weiter wird kargestellt, wie der EGKS-Freiverkehr mit Eisen- und Stahlerzeugnissen zu handhaben ist, nachdem sich die EG-Kommission und die EGKS-Mitgliedstaaten hierüber verständigt haben.

Eine Auswirkung auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist wegen der in der Verordnung getroffenen Maßnahmen nicht zu erwarten. Bei den gegenüber Südafrika beschränkten Eisen- und Stahlerzeugnissen besteht ein Überangebot auf dem Weltmarkt; der Anteil Südafrikas an der Marktversorgung mit diesen Produkten ist gering. Der Ausfall kann durch Lieferungen anderer Länder ausgeglichen werden. Die Aufhebung der Retorsionen gegenüber den US-Waren dürfte auch keine Preisveränderung bewirken, da sich während der kurzen Dauer der Beschränkung keine hierauf zurückzuführenden Preiserhöhungen eingestellt haben.

B. Im einzelnen:

Zu Artikel 1

1. Nummern 1, 2 und 6

Die — nach Konsultation mit den EGKS-Mitgliedstaaten ergangene — Entscheidung der Kommission vom 10. Juli 1986 (86/400/EGKS) — ABl. EG L 233 S. 7 — stellt klar, daß grundsätzlich auch Drittlandserzeugnisse, die sich im EGKS-Freiverkehr befinden, bei der Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat keinen Einfuhrlicenzen (Einfuhrerklärungen), selbst wenn diese automatisch erteilt werden, unterworfen werden dürfen. Ein Einfuhrdokument ist nach der o. g. Kommissionsentscheidung bei EGKS-Freiverkehrswaren des Eisen- und Stahlbereichs nur in den Fällen zulässig, wo Ware und Ursprungsland im Anhang zur Entscheidung genannt sind. Die Waren, bei denen hiernach die deutschen Behörden eine Einfuhrgenehmigung vorschreiben kön-

nen, sind in der Einfuhrliste mit dem Anmerkungshinweis „35“ versehen worden.

2. Nummern 3 und 5

Die zu Beginn dieses Jahres von den Vereinigten Staaten von Amerika einseitig verhängten Einfuhrbeschränkungen gegenüber Stahlhalbzeugprodukten aus der Gemeinschaft wurden von dieser mit Beschränkungsmaßnahmen für drei bestimmte US-amerikanische Erzeugnisse beantwortet.

Beide Seiten haben nunmehr vereinbart, ihre einseitig getroffenen Maßnahmen aufzuheben. Dementsprechend war die Einfuhrliste durch Streichung des Anmerkungshinweises „39“ zu berichtigen.

Die Retorsionsmaßnahmen aufhebender Rechtsakt ist die Verordnung (EWG) Nr. 2825/86 des Rates vom 11. September 1986 (ABl. EG Nr. L 262 S. 8). Bei den betroffenen Erzeugnissen handelt es sich um Waren der Warennummern 1502 102, 1502 109 (Talg), 3105 120 (Düngemittel) und 4807 450 (Papier und Pappe, kunststoffüberzogen) der Einfuhrliste.

3. Nummern 4 und 7

Durch Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 16. September 1986 wird der Eisen und Stahl betreffende Teil der im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) vereinbarten wirtschaftlichen Maßnahmen gegen die Republik Südafrika europarechtlich umgesetzt. Mit diesem Beschluß wird die Einfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen südafrikanischen Ursprungs vorläufig ausgesetzt.

Dem wird in der Einfuhrliste durch das in Anmerkungshinweis „41“ ausgedrückte Genehmigungserfordernis entsprochen; der Anmerkungshinweis ist bei den im Anhang zum Beschluß vom 16. September 1986 genannten Waren in Spalte 4 der Einfuhrliste eingetragen. Genehmigungen werden, abgesehen von den in Artikel 2 des Beschlusses vorgesehenen übergangsweise zu erlaubenden Einfuhren (schwimmende Ware, Altverträge), nicht erteilt.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

